

An die Mitglieder der  
Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit (KJS)  
Kantonsrat Zürich

Zürich, im Mai 2017

**Änderung des kantonalen Hundegesetzes – Abschaffung der obligatorischen Ausbildung von Hundehaltenden: Motion KR-Nr. 217/2014, Parlamentarische Initiative KR-Nr. 319/2016 und Parlamentarische Initiative 320/2016**

Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Im Rahmen Ihrer Kommissionsitzung vom 1. Juni 2017 werden Sie über die Motion KR-Nr. 217/2014 sowie über die beiden Parlamentarischen Initiativen KR-Nr. 319/2016 und KR-Nr. 320/2016 beraten. Alle drei Vorstösse betreffen das Hundegesetz des Kantons Zürich und stützen sich auf die Abschaffung des obligatorischen Sachkundenachweises (SKN) für Hundehaltende auf Bundesebene: Die Motion KR-Nr. 217/2014 verlangt, dass die Pflicht zur Absolvierung eines praktischen Ausbildungskurses künftig auf Personen beschränkt werden soll, die *erstmalig* einen Hund, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört, erwerben oder erhalten. Die Parlamentarischen Initiativen fordern die komplette Streichung von §7 des kantonalen Hundegesetzes und damit die Abschaffung der praktischen Ausbildungspflicht.

Die Streichung der praktischen Hundeausbildung im Kanton Zürich ist aus Sicht der unterzeichnenden Organisationen abzulehnen. Gerne legen wir Ihnen nachfolgend unsere Gründe dar:

Die praktische Hundeausbildung im Kanton Zürich wurde eingeführt, weil ein guter Umgang mit dem Hund und das richtige Verhalten von Tier und Halter einerseits Grundvoraussetzungen für eine aus Sicht des Tierschutzes gute Haltung sind und andererseits zur allgemeinen Sicherheit beitragen. Nach aktueller Rechtslage ist jede Person im Kanton Zürich, die einen Hund, der einem grossen oder massigen Rassetyp angehört oder dessen Haltung eine Bewilligung voraussetzt, erwirbt oder hält, verpflichtet, eine praktische

Ausbildung zu absolvieren (§7 HuG ZH). Diese Ausbildung umfasst je nachdem, in welchem Alter der Hund übernommen wird und welche Ausbildungskurse schon besucht wurden, vier Lektionen Welpenkurs, zehn Lektionen Junghundekurs und/oder 10 bzw. 20 Lektionen Erziehungskurs.

Die Abschaffung der obligatorischen Hundeausbildung wäre kontraproduktiv. Zwar wird diese Pflicht von verschiedenen Haltern als reine Schikane empfunden. Dabei wird jedoch oftmals vergessen, dass der Ausbildungspflicht keine strafenden, sondern tier-schützerische und sicherheitspolizeiliche Motive zugrunde liegen. Jeder Halter sollte die Bedürfnisse seines Hundes kennen. Nur so kann er seiner Verantwortung sowohl gegenüber dem Tier selbst in Bezug auf das Tierwohl als auch gegenüber der Gesellschaft und deren berechtigtem Interesse an Sicherheit gerecht werden. Insofern würden wir es begrüßen, wenn das Kursobligatorium im Kanton Zürich - nach dem Wegfallen des SKN nach Bundesrecht - vielmehr auf alle Hundehaltende ausgedehnt würde und dieses somit nicht weiterhin auf die Halter von Hunden bestimmter Rassetypen beschränkt bliebe. Eine solche Ausweitung der Ausbildungspflicht würde sicherstellen, dass inskünftig sämtliche Hundehaltende verpflichtet wären, sich mit ihrem Hund auseinanderzusetzen und zumindest die Grundzüge für einen korrekten Umgang mit diesem zu erlernen.

Auch die vom kantonalen Veterinäramt in Auftrag gegebene und im vergangenen März veröffentlichte Evaluation der Ausbildungskurse stellt den Lehrgängen ein insgesamt gutes Zeugnis aus. So zeigt sie auf, dass eine grosse Mehrheit der Kursabsolventen die Gestaltung, Nützlichkeit und Qualität der Ausbildung als gut oder sehr gut bewertet. Rund zwei Drittel der Teilnehmer geben an, dass sich ihr Verhalten dem Hund gegenüber aufgrund der Praxiskurse positiv verändert hat. Auch die Hundetrainer erachten die Kurse mehrheitlich als ziemlich oder sehr wirkungsvoll in Bezug auf das korrekte Führen und die Erziehung der Hunde (80 %), auf die Vermeidung von Beiss- und anderen Vorfällen (67 %) und auf das Tierwohl (79 %). Zudem wird das Kursobligatorium für Hundehaltende von 92 % der Zürcher Bevölkerung positiv bewertet. Dem Kritikpunkt, dass für viele Beteiligte (Hundehalter, Hundeausbilder, Gemeindevollzug) das geltende komplexe Kurssystem schwer verständlich ist, kann durch angemessene Vereinfachungen und ein einheitliches System für alle Hunde Rechnung getragen werden. Auch für erfahrene Hundehaltende trägt der Kursbesuch dazu bei, die Beziehung zwischen Mensch und Tier zu vertiefen.

Die Ausbildungspflicht im Kanton Zürich ist ein präventives Mittel und soll den Absolventen in seiner Verantwortung als Tierhalter unterstützen. Dies im Gegensatz zu Massnahmen, die erst dann greifen, wenn ein Hund bereits leidet bzw. aufgrund mangelnder

Erziehung bereits Menschen oder andere Tiere verletzt hat. Die Abschaffung der praktischen Ausbildungspflicht im Kanton Zürich wäre daher ein falsches Signal an die Gesellschaft.

Wir bitten Sie, in der Kommissionsitzung vom 1. Juni aus den genannten Gründen gegen die Parlamentarischen Initiativen zu stimmen und sich für die Beibehaltung der praktischen Ausbildungspflicht stark zu machen.

Für weitere Ausführungen stehen wir Ihnen – auch im Rahmen eines persönlichen Gesprächs – jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Stiftung für das Tier im Recht (TIR)



MLaw Christine Künzli  
Stv. Geschäftsleiterin und Rechtsanwältin

Zürcher Tierschutz



Nadja Brodmann  
Geschäftsleiterin